

BGer 5F_10/2018 vom 23. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_10_2018

FR: TF 5F_10/2018 du 23 août 2018

IT: TF 5F_10/2018 del 23 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Am 10. Juli 2018 hat der Gesuchsteller um Kassation des bundesgerichtlichen Urteils 5A_61/2018 vom 19. Juni 2018 "auf einfache und unkomplizierte Art und Weise" ersucht. Am 12. Juli 2018 hat das Bundesgericht dem Gesuchsteller mitgeteilt, dass es eine formlose Kassation nicht gebe, dass er aber um Mitteilung gebeten werde, ob seine Eingabe als Revisionsgesuch behandelt werden solle. Am 21. Juli 2018 (Postaufgabe) hat der Gesuchsteller darum gebeten, seine Eingabe als Revisionsgesuch entgegenzunehmen. Mit Verfügung vom 23. Juli 2018 hat das Bundesgericht den Gesuchsteller zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- aufgefordert. Am 3. August 2018 (Postaufgabe) hat der Gesuchsteller um Erlass des Kostenvorschusses ersucht. Dieses Gesuch ist mit Verfügung vom 6. August 2018 abgewiesen worden, wobei auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Mit einer auf den 22. August 2018 datierten Eingabe (Postaufgabe 21. August 2018) hat der Gesuchsteller sein Revisionsbegehren zurückgezogen.

Folglich ist das Revisionsverfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 32 Abs. 2 BGG) als durch Rückzug des Revisionsgesuchs erledigt abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP [SR 273]).

E. 2

Angesichts des geringen bisher angefallenen Aufwands rechtfertigt es sich, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP , Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.